

## Bericht

### des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 29./30. März 2017 in Berlin und

zur Verkehrsministerkonferenz am 27./28. April 2017 in Hamburg

#### TOP 7.1 Liberalisierung bilateraler Luftverkehrsabkommen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Regionen innerhalb der EU

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt seit Jahren eine liberale Luftverkehrspolitik, um mit Hilfe des Wettbewerbs ein umfassendes Luftverkehrsangebot zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu sichern und optimale Ergebnisse zum Nutzen aller am Luftverkehrssystem Beteiligten zu erzielen.

Die deutsche Luftverkehrspolitik hat nicht nur die Interessen der Flughäfen, sondern auch anderer Marktteilnehmer, wie z. B. der deutschen Luftfahrtunternehmen, zu berücksichtigen. Luftverkehrsvereinbarungen beruhen auf den Prinzipien der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit, damit sich die Luftfahrtunternehmen beider Seiten unter fairen und vergleichbaren Rahmenbedingungen wirtschaftlich entfalten können. Alle am Luftverkehr beteiligten Unternehmen sollen von einem volkswirtschaftlich ausgewogenen Gesamtsystem profitieren. Individuelle Sonderregelungen zugunsten einzelner Marktteilnehmer sind für das Gesamtsystem nicht förderlich.

Die Umsetzung dieser Grundsätze hat dazu geführt, dass Deutschland innerhalb der Europäischen Union die mit Abstand führende Nation im Luftfrachtbereich ist und hier konstant Zuwachsraten verzeichnen kann.

Seit Anfang 2015 wurden die jeweiligen Vertragsgesetze zur Umsetzung der nachfolgenden EU-Luftverkehrsabkommen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

- das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits,
- das Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie

- das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei.

Im Hinblick auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen wurden die jeweiligen Vertragsgesetze zur Umsetzung der nachfolgenden Abkommen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr und
- das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über den Luftverkehr.

Die Länder wurden an den jeweiligen Vertragsgesetzen zur Umsetzung der Abkommen im Gesetzgebungsverfahren beteiligt.